

Reglement für die ecoProdukte und Nutzung der Marken



Impressum

Herausgeber und Konzeption
Verein ecobau
Röntgenstrasse 44
8005 Zürich
www.ecobau.ch

ecobau ist der Verein von öffentlichen Bauherrschaften und Bildungsinstitutionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, das nachhaltige Planen und Bauen von Gebäuden in der Schweiz zu verankern. Hierfür bieten wir nutzerfreundliche Nachschlagewerke, Checklisten und Arbeitsmittel. Unsere Standards integrieren wir in die Gebäudelabels Minergie-ECO und SNBS. Wir zertifizieren Baumaterialien und -teile nach gesundheitsrelevanten und ökologischen Kriterien, um Bauherren, Architektinnen und Fachplanern die Produktauswahl zu vereinfachen. Zudem organisieren wir Weiterbildungen und sind Auskunftsstelle für Planer und Architekten.

Begleitgruppe (Fachbereich Material)

Christian Pestalozzi (Leitung), Arx AG, Basel; Martin Kilga, sinum AG, St. Gallen; Matthias Klingler, Pawis, Zürich; Severin Lenel, Verein ecobau, Zürich; Stefan Schrader, Büro für Nachhaltigkeit am Bau, Zürich; Daniel Savi, Pawis, Zürich. Georg Schulte, Nabuco, Zürich

Bearbeitung

Marianne Stähler, Patricia Roth, Verein ecobau Zürich

Download und Copyright

Dieses Dokument ist als Download verfügbar: <https://www.ecobau.ch/de/instrumente/ecoprodukte/bestimmungen>

Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung sind erlaubt.

© ecobau – Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

1	Allgemeines.....	6
1.1	Anwendungsbereich	6
1.2	Gütesiegel eco1, eco2, ecoBasis	6
1.3	Eigentümerin und Trägerschaft	6
1.4	Nutzende/Antragstellerinnen	7
2	Zertifizierbare Bauprodukte	7
2.1	Einteilung in Produktgruppen	7
2.2	Definition Bauteile und Systeme (PG17).....	8
3	Bewertungsbestimmungen	9
3.1	Bewertungskriterien und -systematik	9
3.2	Mindestanforderungen	12
3.3	Gültigkeit der Bewertung	12
4	Gebühren	12
5	Bewertungsablauf zur Erlangung des Zertifikats	13
5.1	Allgemeine Bestimmungen	13
5.2	Ablauf der Bewertung	13
5.3	Einzureichende Unterlagen	14
5.4	Prüfung und Beurteilung der eingereichten Unterlagen	14
5.5	Publikation und Nutzung durch den Hersteller.....	14
5.6	Verwendung der Bewertungsbestätigung	15
5.7	Veröffentlichung von Daten.....	16
6	Nachweise	17
6.1	Nachweis Graue Energie und Treibhausgasemissionen	17
6.2	Unterlagen zum Nachweis des Absenkpfad.....	17
6.3	Unterlagen für den Nachweis der Holzherkunft	18
6.4	Angaben und Nachweise zu den Kriterien während der Verarbeitung und Nutzung.....	20
6.5	Nachweis Betriebsenergie	22
6.6	Unterlagen für den Nachweis Entsorgung.....	22
7	Hilfsmittel für die Produktbeurteilung.....	27
7.1	Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Putze und Mörtel.....	27
7.2	Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für PVC-Bodenbeläge	27
7.3	Lösemittelrechner Kunstharzbeläge.....	27
7.4	Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Holzprodukte	27
8	Anerkannte emissionsbasierte Bewertungen	28

8.1	Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für Putze	28
8.2	Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für bewitterte Bitumen- oder EPDM- Dachbahnen.....	28
8.3	Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für Formaldehydemissionen aus Mineralfaserdämmstoffen	29
8.4	Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für Formaldehydemissionen aus Baustoffen für die Innenanwendung (z.B. Klebstoffe, Bodenbeschichtungen)	29
9	Qualitätssicherung und Sanktionen	30
10	Rekursmöglichkeiten.....	30
11	Haftung und Vertraulichkeit	31
11.1	Haftung.....	31
11.2	Vertraulichkeit.....	31
12	Schlussbestimmungen	31

Änderungschronik

Version	Änderungen gegenüber Vorversion	Datum
2025.7	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der «Emissionsbewertung für Formaldehydemissionen» auf «Baustoffe für die Innenanwendung» – einschliesslich Bodenbeschichtungen (Kap.8.4) • Konkretisierung Entsorgungsnachweis, Rezertifizierung für Verbandslösung alle 3 Jahre 	1.1.2026
2025V6	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung Gültigkeit (Kap. 3) 	26.3.25
2025V4	<ul style="list-style-type: none"> • Nachführen der Anpassungen in Methodik Version V02 • Liste mit den Produktgruppen ergänzt (Kap. 2.1.) • Mindestanforderungen (Kap. 3.2) und Bewertungssystematik für Bauteile (Kap. 3.1) ergänzt • Bewertungsablauf zusammengefasst (Kap. 5) • Nachweise in Kapitel 6 konkretisiert und ergänzt • Anerkannte Emissionsbewertung für Klebstoffe ergänzt (Kap. 8.4) 	
2025V3	Kap. 4.7: Aktualisierung Tabelle 3	16.9.24
2025V2	Kap. 3.1.: Korrektur: Bauschäume werden nicht bewertet.	9.04.2024
2025V1	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Nutzungsrechts insbes. bei mehreren Verwendungszwecken (Kap. 2) • Vollständige Überarbeitung des Kapitels 3 und 4. Konkretisierung der Nachweise und Dokumentation bei Antragsstellung 	1.01.2025
2024V1	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung: Soweit dies rechtlich zulässig ist unterrichtet ecobau den Nutzenden vor einer solchen Weitergabe an Gerichte oder Behörden (Kap. 9.2). 	3.02.2024
2021V1	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen der Schreibweisen und Bezeichnungen gemäss neuem Corporate Design von ecobau 	9.04.2021
2019V1	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Schreibweise Minergie, Instrumente ecobau und Webseiten Verweise. • Einverständniserklärung Hersteller für die Veröffentlichung der Daten für Kontaktperson und rel. Bewertungsdaten und dem Eintrag in den techn. Newsletter ecobau (Kap. 4.5.) • Hinweis zum Ort der Methodik Baumaterialien ecobau auf der Website von ecobau (Kap. 3.2.) • Konkretisierung der Kommunikation bei Methodik Änderungen (Kap. 3.2.) • Zuständigkeit für Entwicklung der Methodik Baumaterialien ecobau gemäss neuer Organisation 2017 von ecobau (Kap. 3.2.) • Aufnahme des Begriffs Bauteile (Kap. 3.1.) 	23.04.2019

Präambel

Der Dachmarke ecobau (separates Reglement) gehören die Produktstandards (nachfolgend Gütesiegel genannt) eco1, eco2 und ecoBasis. Die deutsche Sprachversion hat Vorrang.

Dieses Reglement beschreibt u.a.

- welche Produkte bewertet werden können,
- den Prozess der Bewertung und der Rezertifizierung,
- die erforderlichen Nachweise, die für eine Bewertung notwendig sind.

Des Weiteren regelt es markenrechtliche Themen und die Verwendung der Gütesiegel.

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Das vorliegende ecoProdukte Reglement findet auf die ecoProdukte-Bewertung Anwendung. Ihm liegt die «Methodik Baumaterialien ecobau» (inkl. aller Anhänge) in der jeweils aktuellen Version zu Grunde. Alle darin enthaltenen Bewertungskriterien und deren Bewertungssystematik einschliesslich Begriffsdefinitionen, gelten so weit nicht ausdrücklich anders geregelt auch für das vorliegende ecoProdukte Reglement und sind damit integraler Bestandteil dieses Produktreglements.

Bei widersprüchlichen Regelungen und unterschiedlichem Wortlaut hat das Produktreglement in deutscher Sprachversion Vorrang vor anderssprachigen Versionen.

1.2 Gütesiegel eco1, eco2, ecoBasis

Die Gütesiegel eco1, eco2 und ecoBasis bezeichnen und qualifizieren Bauprodukte, die eine sehr gute bis gute umwelt- und gesundheitsrelevante und kreislauffähige Leistung aufweisen und keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO verletzen. Ziel der drei Ausprägungen des Gütesiegels ist es, das Vertrauen der Architekten und Planerinnen in ökologische, kreislauffähige und gesunde Leistungen von Bauprodukten zu stärken und die Nachweise der Vorgaben zu den Baumaterialien im Zusatz ECO und dem SNBS zu erleichtern. Die bewerteten Produkte und Bauteile leisten einen positiven Beitrag zur Ressourcenschonung sowie zur Senkung der Gesundheits- und Umweltbelastung während der Nutzung. In Bezug auf die Entsorgung erfüllen sie seit dem 1.1.2025 höhere Anforderungen an die Wiederverwendung und das Recycling. Die Basis für die Bewertung ist nebst dem ecoProdukte Reglement die Methodik Baumaterialien ecobau. Bewertete Produkte verletzen kein Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO.

1.3 Eigentümerin und Trägerschaft

Eigentümerin der Marke (Gütesiegel) ist der Verein ecobau. Das Gütesiegel ist als geistiges Eigentum beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen. Die Eigentumsrechte unterliegen ausschliesslich dem Verein ecobau. Es besteht kein unbedingter Anspruch des Nutzenden auf Bewertung gegen den Willen des Vereins ecobau.

Der Verein ecobau setzt sich aus Bund (KBOB), Kantonen, Gemeinden und Bildungsinstitutionen im Bau (gemäss Mitgliederliste Website ecobau) zusammen. Er arbeitet mit weiteren Partnern zusammen und stellt sicher, dass die Gütesiegel in den eigenen Planungswerkzeugen (z.B. ecoBKP, ecoDevis) und den Partner-Tools (Gebäudelabel Zusatz ECO zu den Minergie Baustandards, Gebäudelabel Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS), nach CRB zertifizierten Devisierungsprogrammen und dem NPK-Viewer) Eingang finden.

1.4 Nutzende/Antragstellerinnen

Nutzende/Antragstellerinnen sind Hersteller, Vertriebspartnerinnen und Händler von Bauprodukten/Bauteilen, die die Gütesiegel für ihre Bauprodukte verwenden können.

2 Zertifizierbare Bauprodukte

Die Grundlage für die Bewertung ist die aktuelle **Methodik Baumaterialien ecobau**. Produkte können bewertet werden, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen.

- Nur Materialien, d.h. keine Baumaschinen, keine Bauleistungen wie z. B. Aushubarbeiten
- Materialien für Gebäude und für die Umgebungsgestaltung von Gebäuden
- Materialien für Neubau, Modernisierung, Instandsetzung (Erneuerung, Renovation), jedoch nicht für die Instandhaltung (Unterhalt, Reparaturen), z. B. keine Reinigungsmittel
- Keine mobilen Möbel (Tische, Stühle) und Geräte (Fernseher, Computer, Küchengeräte)
Hinweis: feste Möblierungen wie z. B. Einbauschränke werden bewertet
- Keine Verbindungs-, Befestigungs- und Montageprodukte wie z. B. Schrauben, Bauschäume.
Ausnahme: Bewertet werden Klebstoffe
- Keine Ortschaften (Dämmschäume)
- Faustregel: Produkte aus BKP 2 und teilweise aus BKP 4.
- Bewertung von Beschichtungen durch die Stiftung Farbe: Am Bau applizierbare Beschichtungen mit einer Schichtdicke < 1.0 mm für die Innen- und Aussenanwendung sind nicht Gegenstand der „Methodik Baumaterialien ecobau“. Sie werden durch die Schweizer Stiftung Farbe (Umweltetikette) bewertet. Anhang 3 der Methodik Baumaterialien zeigt die Gleichwertigkeit der Umweltetikette mit den Bewertungsklassen der Liste der ecoProdukte bzw. den Kennzeichnungen im ecoDevis und im ecoBKP.

Bei Produktanträgen zu speziellen Produkten ausserhalb dieser Abgrenzung entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit den Produktbewerterinnen situativ. Möglich ist auch eine Bestätigung durch einen Fachberater (nicht durch ecobau), dass das Produkt keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO verletzt.

2.1 Einteilung in Produktgruppen

Bauprodukte werden aufgrund ähnlicher Materialeigenschaften und/oder Verwendungszwecken zu folgenden Produktgruppen zusammengefasst. Damit können für ganze Produktgruppen Ausnahmen oder generelle Regelungen einfacher definiert werden.

- PG 01a Beton
- PG 01b Mauersteine und andere Massivbaustoffe
- PG 01c Betonfertigteile
- PG 01d Zement
- PG 02a Mörtel
- PG 02b Innenputze
- PG 02c Aussenputze
- PG 03a Fenster und Fensterprofile aus Holz oder Holz/Metall
- PG 03b Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff oder Metall
- PG 04 Metallbaustoffe
- PG 05 Holz und Holzwerkstoffe
- PG 06 Klebstoffe und Fugendichtungsmassen

PG 08a	Unbewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen sowie alle übrigen Dichtungsbahnen und Schutzfolien
PG 08b	Bewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen
PG 08c	Flüssigkunststoffe
PG 09a	Wärmedämmstoffe (ohne Holzwerkstoffe)
PG 09b	Wärmedämmstoffe aus Holzwerkstoffen
PG 09c	Akustikdämmstoffe
PG 09d	Rohrdämmungen
PG 11a	Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen
PG 11b	Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Textilien
PG 11c	Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Metall
PG 11d	Übrige Boden-, Wand- und Deckenbeläge
PG 12a	Türen und Trennwände aus Holz oder Holz/Metall
PG 12b	Türen und Trennwände aus Kunststoff, Metall oder Glas
PG 13a	Rohre
PG 13b	Elektroinstallationen
PG 14a	Beschichtung werkseitig und am Bau appliziert *
PG 14b	Brandschutzbeschichtungen * und -mörtel
PG 15a	Zusatzmittel und Schalöle
PG 15b	Zusatzstoffe und weitere Bauchemikalien
PG 16	Andere Baustoffe
PG 17	Bauteile und Bausysteme
PG 18	Beschichtungsstoffe mit Umweltetikette der Schweizer Stiftung Farbe

* Beschichtungen mit einer Schichtdicke < 1.0 mm werden von der Schweizer Stiftung Farbe bewertet.

Die Zuordnung eines Produkts zu einer Produktgruppe erfolgt auf Grundlage der nachstehenden Prioritäten:

1. Priorität: anwendungsbezogene PG, z. B. Dämmstoffe
2. Priorität: materialbezogene PG, z. B. Holz und Holzwerkstoffe

2.2 Definition Bauteile und Systeme (PG17)

- Es gibt einen eindeutigen Namen für das System
- Das System wird unter diesem Namen verkauft, d.h. es ist in den Preislisten, Webseite usw. unter diesem Namen auffindbar
- Das System setzt sich immer aus genau den gleichen Komponenten zusammen

3 Bewertungsbestimmungen

3.1 Bewertungskriterien und -systematik

Grundlage bildet die gemeinsam mit der Bauwirtschaft entwickelte und seither vom Fachbereich Material kontinuierlich weiterentwickelte Methodik <Baumaterialien ecobau> mit den dazugehörigen Anhängen. Im Zentrum der Bewertung stehen die Phasen: Herstellung, Verarbeitung, Nutzung und Entsorgung von Bauprodukten.

Produktgruppen	Kriterien	Herstellung					Verarbeitung und Nutzung							Entsorgung	Bemerkungen	
		Mindestanforderungen	Graue Energie	Treibhausgasemissionen	Nachhaltige Rohstoffgewinnung	Lösemittel	Gesundheits-/umweltrelevante Bestandteile	Biozide	Abspaltprodukte	Formaldehydemissionen	Schwermetalle	Halogengehalt	Einfluss auf Betriebsenergie			Entsorgung
Gewichtung	Standard		0.5	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	PG 01d		0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
PG 01a	Beton															
	Bewertung	b	b	b	b	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b(e)		Sofern keine Zielwerte für den Verwendungszweck des Betons vorhanden sind, werden die Treibhausgasemissionen nur für den Zement bewertet (s. PG 01d).
PG 01b	Mauersteine und andere Massivbaustoffe															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b(e)		Gesundheits-/umweltrelevante Bestandteile können in Dämmfüllungen vorhanden sein.
PG 01c	Betonfertigteile															
	Bewertung	b	b	b	b	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b(e)		Sofern keine Zielwerte für den Verwendungszweck des Betonfertigteils vorhanden sind, werden die Treibhausgasemissionen nur für den Zement bewertet (s. PG 01d).
PG 01d	Zement															
	Bewertung	b	nr	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	nr		
PG 02a	Mörtel															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b		
PG 02b	Innenputze															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	nr	b		Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 02c	Außenputze															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b		
PG 03a	Fenster und Fensterprofile aus Holz oder Holz/Metall															
	Bewertung	b	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b	e		Graue Energie und Treibhausgasemissionen werden nur für den Fensterrahmen bewertet. Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 03b	Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff oder Metall															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b	b	b	b		Graue Energie und Treibhausgasemissionen werden nur für den Fensterrahmen bewertet. Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 04	Metallbaustoffe															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	b(e)	nr	e		Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 05	Holz und Holzwerkstoffe															
	Bewertung	b	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	nr	e		Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 06	Klebstoffe und Fugendichtungsmassen															
	Bewertung	b	nr	nr	b(e)	b	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	nr	nr		
PG 08a	Unbewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen sowie alle übrigen Dichtungsbahnen und Schutzfolien															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b	nr	b		Schwermetallemissionen und Biozide sind nicht relevant, da die Bahnen nicht bewittert werden.
PG 08b	Bewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	nr	b		Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 08c	Flüssigkunststoffe															
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	ne		

Tabelle 1: Bewertungssystematik und Kriterien nach Produktgruppen

Legende:

- b** bewerten > Abzug 0, 1 oder 2 Punkte
- b(e)** bewerten, i.d.R. immer erfüllt
- e** immer erfüllt > Abzug 0 Punkte
- ne** nie erfüllt > Abzug 1 oder 2 Punkte
- nr** nicht relevant > Abzug 0 Punkte

Produktgruppen	Kriterien	Herstellung					Verarbeitung und Nutzung							Entsorgung	Bemerkungen
		Mindestanforderungen	Graue Energie	Treibhausgasemissionen	Nachhaltige Rohstoffgewinnung	Lösemittel	Gesundheits-/umweltrelevante Bestandteile	Biozide	Abspaltprodukte	Formaldehydemissionen	Schwermetalle	Halogengehalt	Einfluss auf Betriebsenergie		
Gewichtung	Standard		0,5	0,5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
PG 09a	Wärmedämmstoffe (ohne Holzwerkstoff)														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b	nr	b	Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 09b	Wärmedämmstoffe aus Holzwerkstoff														
	Bewertung	b	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	nr	e	Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 09c	Akustikdämmstoffe														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b	nr	b	Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 09d	Rohrdämmungen														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	b	
PG 11a	Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	nr	e		Formaldehydemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 11b	Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Textilien														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	nr	b	
PG 11c	Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Metall														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	b(e)	nr	e		Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 11d	Übrige Boden-, Wand- und Deckenbeläge														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	b	
PG 12a	Türen und Trennwände aus Holz oder Holz/Metall														
	Bewertung	b	b	b	b	b(e)	b	b(e)	b(e)	b	b	b(e)	b	e	Formaldehydemissionen und Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 12b	Türen und Trennwände aus Kunststoff, Metall oder Glas														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b	b	b	b	Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 13a	Rohre														
	Bewertung	b	b	b	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	b	
PG 13b	Elektroinstallationen														
	Bewertung	b	nr	nr	b(e)	b(e)	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	b	
PG 14a	Beschichtungen werkseitig und am Bau appliziert														
	Bewertung	b	nr	nr	b(e)	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	nr	
PG 14b	Brandschutzbeschichtungen und -mörtel														
	Bewertung	b	nr	nr	b(e)	b	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	nr	
PG 15a	Zusatzmittel und Schalöle														
	Bewertung	b	nr	nr	b(e)	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	nr	
PG 15b	Zusatzstoffe und weitere Bauchemikalien														
	Bewertung	b	nr	nr	b(e)	b	b	b(e)	b(e)	b(e)	b(e)	b	nr	nr	
PG 16	Andere Baustoffe														
	Bewertung	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	nr	b	Formaldehydemissionen und Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.
PG 17	Bauteile und Baustysteme (sofern nicht zu einer anderen PG gehörend)														
	Bewertung	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	Formaldehydemissionen und Schwermetallemissionen werden als Mindestanforderung bewertet.

Tabelle 1: Bewertungssystematik und Kriterien nach Produktgruppen

Legende:

- b** bewerten > Abzug 0, 1 oder 2 Punkte
- b(e)** bewerten, i.d.R. immer erfüllt
- e** immer erfüllt > Abzug 0 Punkte
- ne** nie erfüllt > Abzug 1 oder 2 Punkte
- nr** nicht relevant > Abzug 0 Punkte

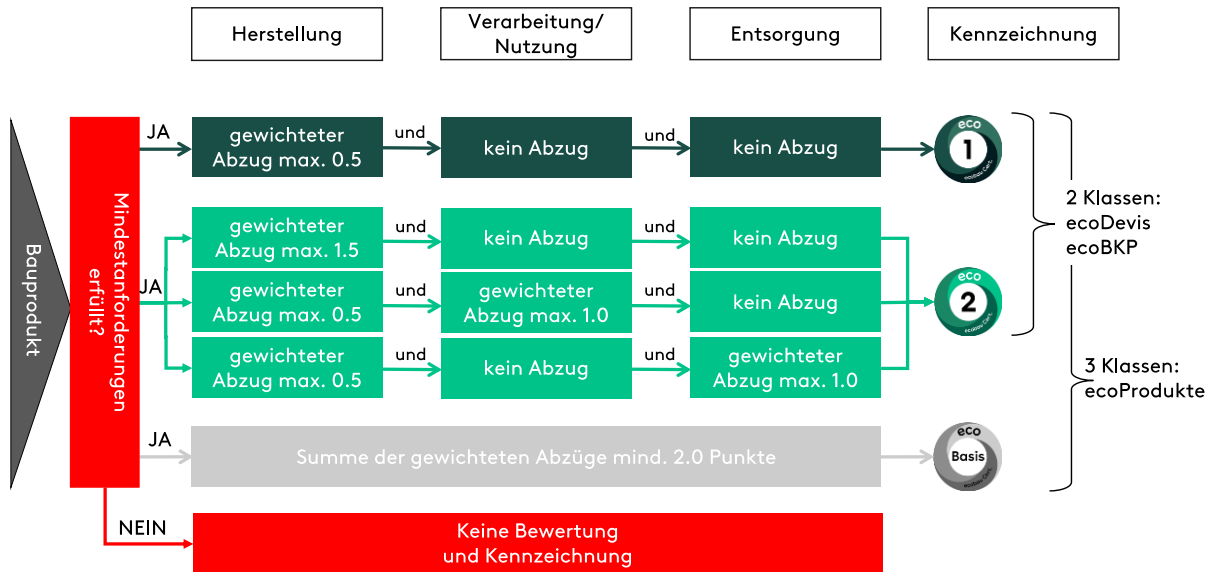


Abbildung 1: Bewertungssystematik der Methodik Baumaterialien ecobau

Die Bewertungssystematik sowie die Bewertungskriterien sind in der Methodik Baumaterialien ecobau ausführlich beschrieben.

Die Produkte werden gekennzeichnet mit eco1 (entspricht ecoBKP/ecoDevis 1. Priorität) oder eco2 (entspricht ecoBKP/ecoDevis 2. Priorität) und ecoBasis (verletzt keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO). Die aktuell gültige Version der Methodik Baumaterialien ecobau und deren Anhänge sind auf der Website ecobau veröffentlicht. Änderungen der Bewertungsregeln werden den betroffenen Nutzenden über den Newsletter ecobau kommuniziert.

Besonderheiten bei der Bewertung von Bauteilen und Bausystemen (PG17)

Die Bewertung von Bauteilen und Systemen wird gemäss den folgenden Regeln vorgenommen:

- Jeder Bestandteil des Bauteils bzw. Systems wird einzeln bewertet. Emissionsbewertungen können auch am einbaufertigen Bauteil erfolgen.
- Kann das Bauteil bzw. Bausystem als Ganzes einem Verwendungszweck zugeordnet werden, so erfolgt die Bewertung der Grauen Energie und der Treibhausgasemissionen für das gesamte Bauteil bzw. System entsprechend diesen Zielwerten.
- Bestandteile mit untergeordneter ökologischer Bedeutung werden nicht bewertet.
- Die schlechteste Bewertung eines Bestandteils bestimmt die Gesamtbewertung des Bauteils bzw. Systems.
- Die Kriterien der Entsorgungsphase werden nur dann für die einzelnen Bestandteile angewendet, sofern die einzelnen Bestandteile des Bauteils bzw. Systems in der Praxis beim Rückbau getrennt entsorgt werden. Ansonsten wird die Entsorgung für das gesamte Bauteil oder System bewertet.

3.2 Mindestanforderungen

Es gelten für die Bewertung die folgenden Mindestanforderungen. Werden diese nicht erfüllt, wird das Produkt abgelehnt und die Bewertung nicht publiziert.

Die Mindestanforderungen betreffen:

- Ressourcenschonung: Holzherkunft - Hölzer und Holzwerkstoffe aussereuropäischer Herkunft ohne Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mittels Label.
- Gesundheit: Formaldehydemissionen- Baumaterialien (Holzwerkstoffe, Dämmstoffe) in beheizten Innenräumen, die relevante Mengen an Formaldehyd abgeben.
- Gesundheit: Lösemittel - Baumaterialien, die relevante Mengen an Lösemitteln in beheizten Innenräumen abgeben.
- Umwelt: Boden- und Wasserqualität - Baumaterialien für bewitterte Anwendungen mit Emissionen von Schwermetallen
- Kreislaufwirtschaft: Rückbaubarkeit - Montage, Abdichtung oder Füllen von Hohlräumen mittels Montage- oder Füllschäumen.
- Kreislaufwirtschaft: Ressourcenschonung - Anforderungen Recyclinganteil von Gesteinskörnungen zur Betonherstellung.

3.3 Gültigkeit der Bewertung

Die Bewertung eines Produkts ist ab dem Bewertungsdatum während drei Jahren gültig, sofern es in der öffentlich zugänglichen Liste der ecoProdukte aufgeführt ist und keine Änderungen an der Produktzusammensetzung oder den technischen Spezifikationen vorgenommen werden. Auch bei Änderungen der Bewertungssystematik oder der Bewertungskriterien bleibt die Gültigkeit bestehen. Neue Anforderungen sind erst bei der nächsten Rezertifizierung zu erfüllen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dürfen weder das Zertifikat noch Aussagen zum Gütesiegel für das betreffende Produkt verwendet werden. Spätestens nach drei Jahren erfolgt eine erneute Prüfung und Bewertung des Produkts oder Bauteils.

Nimmt der Hersteller wesentliche Änderungen an einem Produkt vor, ist er verpflichtet, die Geschäftsstelle umgehend schriftlich über Änderungen in der Produktzusammensetzung und/oder im Herstellungsverfahren zu informieren. Wird ein Produkt auf Wunsch des Herstellers vor Ablauf der Gültigkeit aus der Liste der ecoProdukte archiviert, erlischt die Gültigkeit mit sofortiger Wirkung.

Sowohl nach Ablauf der Gültigkeit als auch nach Archivierung des Produktes ist der Hersteller verpflichtet, seine Webseite sowie sämtliche Kommunikationsmittel entsprechend anzupassen.

4 Gebühren

Es gilt die veröffentlichte, aktuelle Gebührenordnung auf der Website von [ecobau/ecoProdukte/Bestimmungen](#). Die Gebühren sind in CHF vollständig und ohne Abzüge zu entrichten und vor der Bewertung fällig. Die Gebühren sind, wo nichts anderes vermerkt, exkl. MWST.

Die Bewertungsgebühr umfasst die Informationszusammenstellung, die Bewertung und die Ausstellung der Bestätigung in d/f und der Logos d/f/i. Die Nutzungsgebühr umfasst die Listung und die Verwendung der Logos in d/f/i.

5 Bewertungsablauf zur Erlangung des Zertifikats

Im Folgenden werden der Ablauf der Bewertung und die jeweils einzureichenden Unterlagen beschrieben.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bewertung und Listung im ecoProdukte Verzeichnis kann von jedem Hersteller oder von seiner autorisierten Vertreterin beantragt werden. Die durch die Geschäftsstelle akzeptierten Arbeitssprachen sind Deutsch und Französisch. Die Geschäftsstelle und die Fachpersonen für die Bewertung sind bemüht (ab Zahlungseingang), die Bewertung und Listung innerhalb von 45 Tagen umzusetzen.

Die wichtigsten Informationen befinden sich auf der Website:

<https://www.ecobau.ch/de/instrumente/ecoproducte/bestimmungen>.

Folgende E-Mail-Adresse steht für Anfragen zur Verfügung: produkte@ecobau.ch

5.2 Ablauf der Bewertung

In der folgenden Graphik ist der Ablauf der Bewertung schematisch dargestellt.

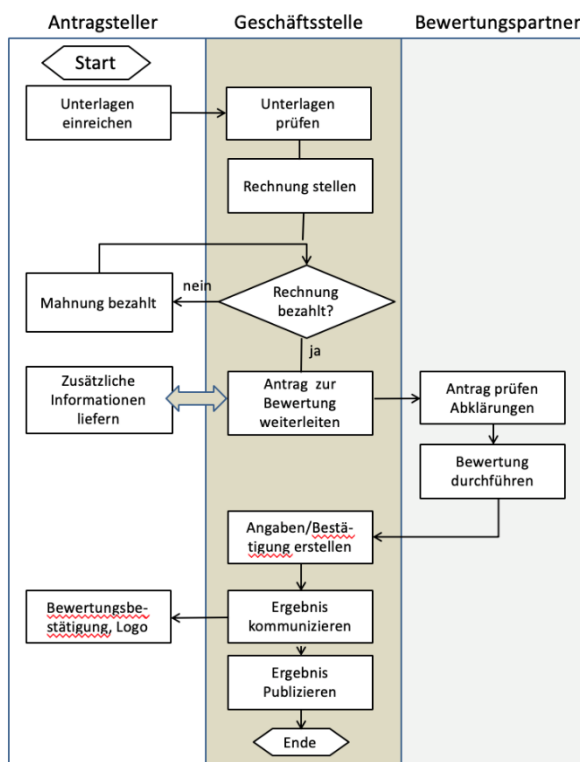


Abbildung 2: schematischer Ablauf der Bewertung

5.3 Einzureichende Unterlagen

Für die Bewertung von Bauprodukten sind zuverlässige und aktuelle Produktinformationen erforderlich. Herstellerinnen, Vertriebspartner oder Händlerinnen, die ihre Bauprodukte durch den Verein ecobau bewerten lassen, sind verpflichtet, die für die Beurteilung relevanten Angaben zu den Kriterien sowie gegebenenfalls leistungsbezogene Daten bereitzustellen. Die einzureichenden Unterlagen sind der Korrespondenz per E-Mail sowie dem Antragsformular zu entnehmen, das von der Geschäftsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Sie dürfen maximal 2 Jahre alt sein, andernfalls ist eine schriftliche Bestätigung einzureichen, dass die Unterlagen dem aktuellen Stand entsprechen.

Üblicherweise liegen die Informationen in folgenden Dokumenten vor (s. auch Kapitel 6):

- Produktdatenblätter, technische Merkblätter
- Sicherheitsdatenblätter¹
- Zertifikate für Produkte, Produktionsketten („chain of custody“ (CoC)) und Betriebe
- Ökobilanzen, Umweltproduktdeklarationen (EPD)
- weitere Nachweise und Unterlagen des Herstellers
- Nachweis zur Entsorgung
- Ausgefülltes Antragsformular für die jeweilige Produktgruppe im Excelformat. Die Zuteilung der Produktgruppe erfolgt durch die Zertifizierungsstelle nach bestem Ermessen. Im Zuge der Zertifizierung kann eine Umteilung in eine andere Produktgruppe angebracht sein. In diesem Fall verlangt die Zertifizierungsstelle vom Hersteller die Einreichung allenfalls fehlender Angaben.

5.4 Prüfung und Beurteilung der eingereichten Unterlagen

Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der eingereichten Angaben, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen ein und stellt dem Antragsteller die Rechnung zu. Nach Zahlungseingang werden die Unterlagen zur fachlichen Bewertung an die zuständige Fachperson weitergeleitet. Diese überprüft die Angaben erneut auf Plausibilität und Vollständigkeit. Produkte, zu denen keine verlässlichen Informationen vorliegen, können nicht bewertet werden. Weist ein Produkt bei einer relevanten Materialeigenschaft eine Bandbreite auf (z.B. Fassadenplatten mit unterschiedlichen Dicken), wird der Wert mit der grössten Umweltrelevanz für die Bewertung zugrunde gelegt (Vorsorgeprinzip). Es ist nicht zulässig, von einem solchen Produkt nur einen Teilbereich der Bandbreite (z. B. nur die dünnen Fassadenplatten) bewerten zu lassen.

Sind innerhalb einer Produktegruppe Kriterien definiert, die für das konkrete Produkt nicht relevant sind, gelten diese als erfüllt.

Kann ein Hersteller für ein relevantes Kriterium keine ausreichenden Informationen liefern, wird dieses Kriterium als „nicht erfüllt“ bewertet.

5.5 Publikation und Nutzung durch den Hersteller

Die Geschäftsstelle kommuniziert die Bewertungsergebnisse dem Antragsteller und stellt die Unterlagen (Bewertungsbestätigung, Logo) und Hinweise auf Nutzungsrechte zusammen. Die Antragstellerin kann das Logo und die Textbausteine auf seinen Merkblättern veröffentlichen.

Erfüllen die Produkte die Bewertungsanforderungen nicht, informiert die Geschäftsstelle die Antragstellerin schriftlich und begründet ihre Entscheidung. Die Bewertungsleistung ist auch in diesem Fall erbracht worden.

Die Nutzenden sind verpflichtet, das Geistige Eigentum des Vereins ecobau zu respektieren. Im Rahmen dieses Reglements anerkennen sie namentlich den Bestand und die Gültigkeit der Schutzrechte des Vereins

¹ Sicherheitsdatenblätter gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

für die 3 Gütesiegel. Sie verzichten insbesondere auf die Verwendung verwechselbarer Kennzeichen sowie auf die Hinterlegung von eigenen Schutzrechten und/oder Domainnamen mit verwechselbaren Bestandteilen, sei es im In- und Ausland.

5.6 Verwendung der Bewertungsbestätigung

Die Bewertungsbestätigung ist ein offizielles Dokument. Es ist verboten, den Inhalt zu ändern, egal in welcher Form (Papier, elektronisch) dieses ausgestellt wurde. Der Nutzende darf nur integrale Kopien der Bewertung verteilen oder verwenden. Das Logo muss als solches erkennbar sein. Er erhält das Recht, die erfolgreiche Bewertung auf seinen Dokumenten (Berichte, Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) bis zum Ende der Gültigkeit zu erwähnen und zu verwenden. Er ist verpflichtet Produkte, die keine Bewertung aufweisen, eindeutig als solche zu kennzeichnen, wenn sie auf Schriftstücken aufgeführt werden, in denen die Bewertung erwähnt wurde.

Der Nutzende verpflichtet sich, keine Dokumente oder Werbung zu veröffentlichen, welche Zweifel über den bewerteten Bereich aufkommen lassen können oder für den Ruf des Vereins ecobau schädlich sind. Missbräuche werden von der Geschäftsstelle ecobau geahndet.

Die Kommunikation (Bestätigung) der Bewertung erfolgt über ein «Zertifikat», ausgestellt durch die Geschäftsstelle. Das unterzeichnete Zertifikat beinhaltet u.a.: den Namen des Produktes, den Verwendungszweck, den Namen der Antragstellenden Organisation, die Bewertungsklasse, das Logo der Bewertung, Einschränkungen bzw. Bemerkungen, eine individuelle Registernummer, das Ausstellungsjahr sowie die Gültigkeitsdauer. Logos in verschiedener Auflösung werden dem Nutzenden zugesandt.

Achtung: Dasselbe Produkt kann mehrere Zertifikate erhalten, je nach Anzahl der Verwendungszwecke und den daraus folgenden Bewertungsklassen. Der Nutzende ist verpflichtet, die unterschiedlichen Bewertungsklassen für ein Produkt auszuweisen und die Zertifikate und Logos richtig zu verwenden.

Die hier aufgeführten Text-Bezeichnungen (Textbausteine) können von den Nutzenden zusätzlich zum Logo auf Merkblättern, Webseiten, auf der Verpackung oder anderen Verkaufsunterlagen verwendet werden:

Textbausteine für eco1

Sehr gut geeignet für Minergie-ECO

1. Priorität ecoBKP / ecoDevis

Textbausteine für eco2

Gut geeignet für Minergie-ECO

2. Priorität ecoBKP / ecoDevis

Textbaustein für ecoBasis

Verletzt keine Ausschlussvorgaben von Minergie-ECO

5.7 Veröffentlichung von Daten

Für die im Zuge der Bauprodukteanmeldung zur Bewertung eines Bauproduktes/Bauteils benötigten persoonspezifischen Angaben wie Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gelten die ecobau Datenschutzverordnung. Speziell wird der Kontakt (Vorname, Nachname) unter der Liste der ecoProdukte «Detailinformationen zum Produkt» als Information für Nutzer angezeigt. Antragsteller werden zwecks Information automatisch in die Empfänger-Liste des Newsletters von ecobau eingetragen. Sie können sich jederzeit wieder austragen.

Die produktrelevanten Daten und die Bewertungsdaten werden auf der Liste der ecoProdukte (www.ecobau.ch) veröffentlicht. Der Zugriff auf die Liste der ecoProdukte kann auch über die ecoBKP Merkblätter oder andere Instrumente erfolgen. Weitere Verlinkungen sind in Planung und erwünscht. Um das ökologische und gesunde Bauen mit entsprechenden Produkten zu fördern, strebt ecobau an, diese Daten auch auf anderen seriösen Plattformen oder Datenbanken zugänglich zu machen. Dazu braucht ecobau kein explizites, zusätzliches Einverständnis der Antragsteller.

Ein bewertetes Produkt, das die minimalen Anforderungen nicht erfüllt, wird nur im internen Register vermerkt. Es findet keine Kommunikation der Resultate nach aussen statt.

6 Nachweise

6.1 Nachweis Graue Energie und Treibhausgasemissionen

Die Graue Energie (GE) und die Treibhausgasemissionen (THG-E) werden für alle Produkte berechnet, welche einem Verwendungszweck mit Zielwerten gemäss der Methodik Baumaterialien ecobau zugeordnet sind. Für die Berechnung der GE und der THG-E für die Herstellung und Entsorgung eines Produkts werden primär die Daten aus der jeweils aktuellen Liste „Ökobilanzdaten im Baubereich“ verwendet. Falls vorhanden, werden die hersteller- bzw. produktspezifischen Werte der Liste verwendet.

Fehlen für ein Bauprodukt Werte in der Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich, so werden die Daten aus dem UVEK Datenbestand DQRv2:2022 verwendet. Sind auch im UVEK-Datenbestand keine Daten vorhanden, werden Werte aus Umwelt-Produktedeklarationen (EPD) gemäss den Normen ISO 14025 und EN 15804 oder aus ecoinvent verwendet. Die Daten von EPD werden auch angewendet, wenn es Hinweise gibt, dass sich das Produkt von der Zusammensetzung her vom durchschnittlichen Datensatz in der Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich deutlich unterscheidet. Diese Daten werden auf ihre Plausibilität geprüft und gemäss den «Regeln für die Ökobilanzierung von Baustoffen und Bauprodukten in der Schweiz» abgeglichen. Vorhandene Umwelt-Produktedeklarationen (EPD) sind deshalb mit der Produkthanmeldung einzureichen.

Falls in keiner der oben erwähnten Quellen Ökobilanzdaten vorhanden sind, muss der Hersteller eine Ökobilanz des zu bewertenden Produkts erstellen lassen (sofern die Berechnung der GE und der THG-E für die Produktbewertung erforderlich ist). Die Produktökobilanz muss nach den Regeln der Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich erstellt und extern geprüft werden. Fehlt eine entsprechende Ökobilanz, so kann das Produkt maximal ecoBasis erreichen.

Die Verwendung von spezifischen Rechnern für die GE und die THG-E ist in Kapitel 7 beschrieben.

Sonderfälle:

- «Bestimmt ein Schweizer Hersteller (oder mehrere) den Marktmix für den generischen Datensatz zu mehr als 50%, so wird für Importprodukte ein Datensatz aus UVEK Datenbestand DQRv2:2022 ermittelt.»
- Ein hersteller-/produktspezifischer Datensatz aus der Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich wird auch für weiterverarbeitete Produkte von anderen Herstellern angewendet, wenn der Produktionsstandort in der Schweiz liegt. In Ausnahmefällen, z.B. bei Materialknappheit dieser Produkte, dürfen max. 20% «fremde» Produkte verwendet werden.

6.2 Unterlagen zum Nachweis des Absenkpfad

Die Zielwerte für die GE und die THG-E folgen ab 2026 einem linearen Absenkpfad (s. Methodik Baumaterialien ecobau Kap. 3.2). Damit die gleiche Bewertung erreicht wird, muss der Hersteller einen entsprechend tieferen Wert für die GE und die THG-E nachweisen. Dieser Nachweis kann je nach früherer Bewertung wie folgt erbracht werden:

- a) Das Produkt wurde bei der früheren Bewertung mit dem generischen Datensatz der Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich bewertet:
 - Der generische Datensatz für das Material wurde angepasst und mit den neuen Daten werden die neuen Zielwerte erfüllt.
 - Der Hersteller erstellt eine eigene Ökobilanz und trägt das Ergebnis als hersteller- bzw. **produktspezifischen Wert in die Liste** «Ökobilanzdaten im Baubereich» ein. Mit diesem Wert werden die neuen Zielwerte erfüllt.

- Die Herstellerin reicht mit dem Antrag zur Rezertifizierung des Produkts eine aktuelle und verifizierte Ökobilanz (z. B. EPD) ein, welche im Vergleich zu einer früheren Ökobilanz einen Absenkpfad aufzeigt (die Bilanzierung muss nicht auf den Regeln der Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich basieren, aber beide Ökobilanzen müssen nach den gleichen Regeln erstellt werden). Die Bewertung des Produkts erfolgt wiederum mit dem generischen Wert der Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich, abzüglich der Differenz aus den beiden Ökobilanzen.
- b) Das Produkt wurde bei der früheren Bewertung mit einem hersteller- bzw. produktspezifischen Datensatz der Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich bewertet:
- Der Hersteller aktualisiert seine Ökobilanz und den hersteller- bzw. produktspezifischen Datensatz in der Liste. Mit den neuen Daten werden die neuen Zielwerte erfüllt.

6.3 Unterlagen für den Nachweis der Holzherkunft

Ein Nachweis, dass Holz und Holzwerkstoffe aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammen, kann mit einer der folgenden Varianten erbracht werden (s. auch Abbildung 3 und Abbildung 4):

- Händler oder Produzent, die das Produkt auf die Baustelle liefern, verfügen über das Label „Schweizer Holz“ oder ein CoC-Zertifikat für FSC oder PEFC.
- Alle Lieferanten, die ein fertiges Produkt an einen Händler liefern, verfügen über das Label „Schweizer Holz“ oder ein CoC-Zertifikat für FSC oder PEFC. Der Händler darf dem Produkt z. B. einen neuen Namen geben oder das Produkt neu verpacken. Auf dem Lieferschein oder einem anderen auftragsbezogenen Dokument muss der Händler bestätigen, dass das Produkt nur von Lieferanten mit dem entsprechenden Zertifikat eingekauft wurde.
- Bezieht die Händlerin das Produkt von Lieferanten mit einem Zertifikat und solchen ohne Zertifikat, muss sie zusätzlich mit der Selbstdeklaration bestätigen, dass sie die beiden Produktvarianten getrennt lagert.
- Alle Lieferanten, einer Produzentin die für das Produkt erforderlichen Waldkomponenten liefern, verfügen über das Label „Schweizer Holz“ oder ein CoC-Zertifikat für FSC oder PEFC. Auf dem Lieferschein oder einem anderen auftragsbezogenen Dokument muss die Produzentin bestätigen, dass das Produkt nur aus Waldkomponenten von Lieferanten mit dem entsprechenden Zertifikat hergestellt wurde.
- Bezieht die Produzentin die Waldkomponenten von Lieferanten mit einem Zertifikat und solchen ohne Zertifikat, muss er zusätzlich mit Selbstdeklaration bestätigen, dass er die Waldkomponenten aus nachhaltiger Waldwirtschaft und die anderen getrennt lagert.

Bei Anerkennung des Nachweises wird dem Produktnamen der Zusatz -FSC, PEFC oder LSH angefügt.

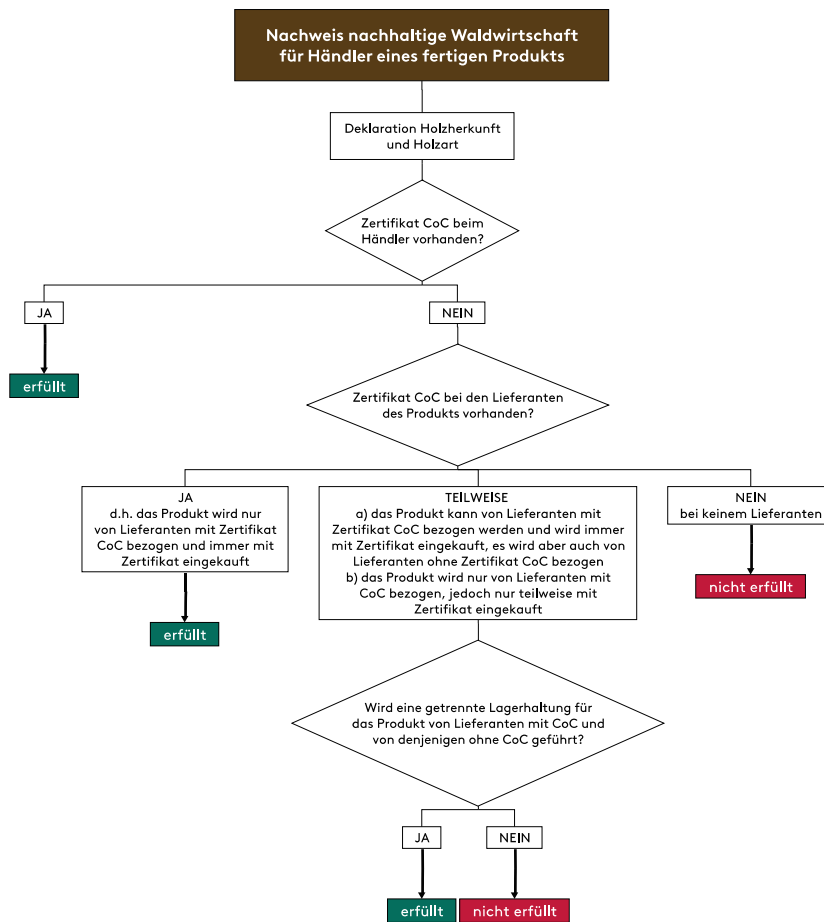


Abbildung 3: Möglichkeiten für den Nachweis einer nachhaltigen Waldwirtschaft für Händler

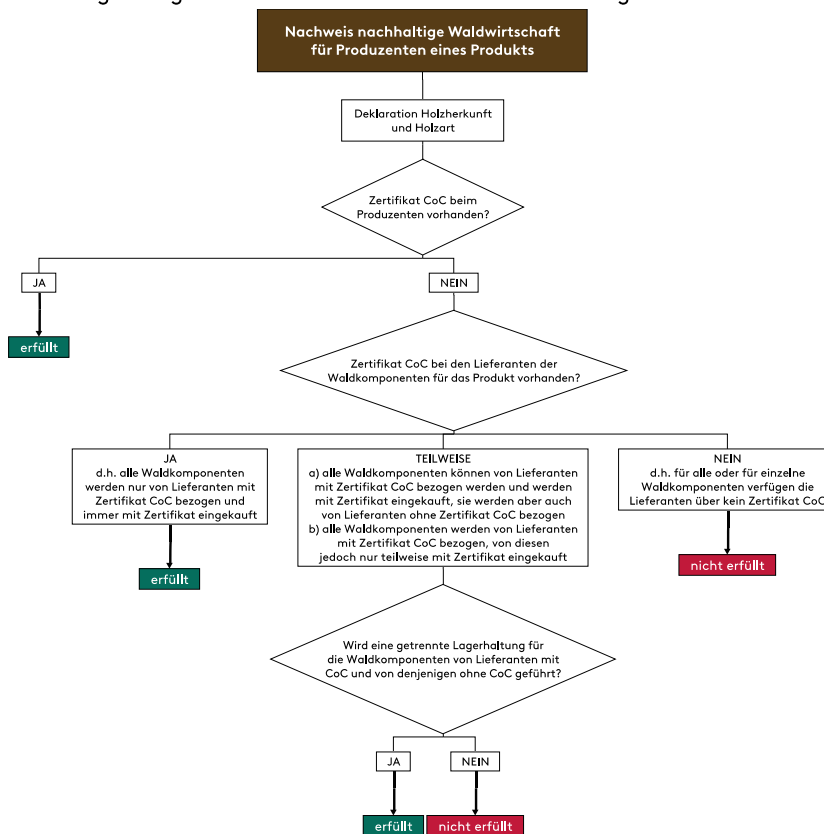


Abbildung 4: Möglichkeiten für den Nachweis einer nachhaltigen Waldwirtschaft für Produzenten

6.4 Angaben und Nachweise zu den Kriterien während der Verarbeitung und Nutzung

In den Antragsformularen sind die Inhaltsstoffe, welche deklariert werden müssen, aufgeführt. Inhaltsstoffe sind mit ihrem Massenanteil im verkauften Produkt anzugeben. Für Produkte mit mehreren Komponenten sind die Anteile in den Einzelkomponenten und das Mischungsverhältnis für die Anwendung zu deklarieren.

Wo nicht anders festgehalten, werden Inhaltsstoffe ab einem Massenanteil von 0.1 Masse-% im verkauften Produkt bewertet. Inhaltsstoffe, für die geringere Mengenschwellen für die Deklaration im Sicherheitsdatenblatt festgelegt sind, sind mit derselben Mengenschwelle wie im Sicherheitsdatenblatt zu deklarieren und werden mit dieser beurteilt.

Hinweis zu Additiven in Kunststoffen: Additive wie z. B. Stabilisatoren, Flammenschutzmittel und Weichmacher in sämtlichen Kunststoffen erachten wir im Sinne des Vorsorgeprinzips als chemisch nicht gebunden.

Unabhängig von der Produktgruppe sind für die Produkte die Angaben gemäss untenstehender Tabelle zu deklarieren. Jedes Produkt fällt in eine oder mehrere der genannten Kategorien. Falls die Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, sind alle Angaben und Dokumente einzureichen.

Für Bauteile sind die Angaben zu den einzelnen Komponenten so vorzunehmen, wie wenn diese einzeln als Produkte verkauft würden.

Zu deklarieren für	Angaben und Dokumente zu den Inhaltsstoffen
Alle Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Organischer Anteil in Massen-% Mineralischer Anteil in Massen-%
Feststoffe oder Pulver	<ul style="list-style-type: none"> Technisches Merkblatt zur Anwendung des Produktes Sicherheitsdatenblatt für Pulver Deklaration von Inhaltsstoffen mit H-Sätzen gemäss Methodik Deklaration, ob die Treibmittel HFKW oder 2-Chlorpropan eingesetzt werden (Sicherheitsdatenblatt) Deklaration, ob eines der Flammenschutzmittel TCPP (Tris(2-chlorisopropyl)phosphat), DKP (Diphenylkresylphosphat) oder Borsalz eingesetzt wird (Sicherheitsdatenblatt).
Pastöse oder flüssige Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Technisches Merkblatt zur Anwendung des Produkts Sicherheitsdatenblatt Deklaration Wassergehalt in Massen-% Deklaration Anteil organischer Lösemittel in Massen-% Deklaration der Anteile aller bioziden Wirkstoffe in Massen-%, nach Wirkstoff aufgeschlüsselt, unabhängig vom Verwendungszweck im Produkt, ab einem Massenanteil von 0.01% (Bezeichnung, CAS- oder EN-Nr.)

Tabelle 2: Für die Produktbewertung benötigte Dokumentation je nach Form des Produkts

Für Produkte, die die in Tabelle 3 aufgeführten Eigenschaften erfüllen, sind zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten Angaben weitere Angaben zu deklarieren.

Produkte mit bestimmten Eigenschaften	Zusätzliche Angaben und Dokumente für Produkte mit bestimmten Eigenschaften
Wasserverdünnbare Produkte, die 1% organische Lösemittel oder mehr enthalten und im Innenraum eingesetzt werden	Emissionsprüfung durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor. Durchführung gemäss gültiger GEV-Prüfmethode. Einhaltung der Grenzwerte gemäss den Label Vorgaben für Ecode EC1. Falls keine Emissionsprüfung vorliegt, kann das Produkt dennoch zur Bewertung eingereicht werden. Die Beurteilung erfolgt dann so, wie wenn die geforderten Zielwerte in der Emissionsprüfung nicht eingehalten würden. Nachweis mittels aktuellem Prüfzeugnis oder Label Zertifikat.
Produkte, die Holz enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration der Holzherkunft gemäss Schema in Abbildung 3 oder 4. Für Anwendungen in beheizten Innenräumen: <ul style="list-style-type: none"> • Deklaration des Bindemittels in Holzwerkstoffen • Eintrag der Einstufung auf Lignum-Produktliste, falls vorhanden ansonsten • Nachweis einer Formaldehyd-Ausgleichskonzentration ≤ 0.02 ppm nach der Prüfkammermethode (EN 717- 1).
Akustikputzsysteme	Für Anwendungen in beheizten Innenräumen: Deklaration des Formaldehydgehalts
Mineralfaserdämmstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Für Anwendungen in beheizten Innenräumen: Deklaration des Formaldehydgehalts im Bindemittel • Nachweis Formaldehydemissionen gemäss Angaben in Kap. 8.3
Mörtel, Kleb- oder Armierungsmörtel, Putze oder Estriche	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration Anteil organische Bindemittel in Massen-% • Deklaration Anteil mineralische Bindemittel in Massen-% • Deklaration Anteil Pigmente in Massen-%
Putze, die Biozide für den Filmschutz enthalten	Laborbericht der Emissionsprüfung gemäss Spezifikation in Kap 8.1
Klebstoffe, Fugendichtmassen sowie weitere Baustoffe für die Innenanwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Bekannte Abspaltprodukte bei der Aushärtung (Bezeichnung, CAS- oder EN-Nr.) • Für Anwendungen in beheizten Innenräumen: Nachweis Formaldehydemissionen gemäss Angaben in Kap. 8.4
Metallbleche	Dokumentation zur Lebensdauer der Beschichtung (Einen ausreichenden Schutz bieten Beschichtungen, sofern sie bei bewitterter Exposition im nordeuropäischen Klima (Korrosivitätskategorie C3 gemäss EN 12944) eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren (Schutzdauer «sehr lang» gemäss EN 12944) aufweisen.)
Dichtungsbahnen aus EPDM oder Polymerbitumen mit chemischem Wurzelschutz	Laborbericht der Emissionsprüfung gemäss Spezifikation in Kap 8.2
Kabel, Installationsmaterialien, Haustechnikdämmungen oder Umarmantelungen von Haustechnikdämmungen	Deklaration Halogengehalt in Massen-% (Halogene in organischen Verbindungen mit einem Gehalt über 0.4% gemäss SN EN 50642)

Produkte mit bestimmten Eigenschaften	Zusätzliche Angaben und Dokumente für Produkte mit bestimmten Eigenschaften
Beschichtungen oder organische Verbindungen	Deklaration Halogengehalt in Massen-%
Produkte aus Naturfasern	Deklaration verwendetes Mottenschutzmittel (Chemische Bezeichnung)
Produkte aus PVC	<ul style="list-style-type: none"> • Deklaration Weichmacher (Chemische Bezeichnung) • Deklaration Stabilisatoren (Chemische Bezeichnung)

Tabelle 3: Für die Produktbewertung benötigte Dokumentation für bestimmte Produkte

6.5 Nachweis Betriebsenergie

Bei Fenstern, Aussentüren und anderen Aussenbauteilen erfolgt die Bewertung des Kriteriums «Betriebsenergie» anhand der Zertifizierung nach den Anforderungen an die **Minergie-Module** oder ein gleichwertiges Zertifikat. Die entsprechenden Zertifikate sind einzureichen.

Für Fensterprofile ist nachzuweisen, dass das Profil für den Einsatz in einem Minergie-Fenster geeignet ist. Der Nachweis erfolgt entweder über ein bereits auf dem Markt erhältliches Minergie-Fenster, das mit dem gleichen Profil hergestellt wurde, oder über einen rechnerischen Nachweis, dass bei Verwendung einer durchschnittlichen 3-fach-Verglasung die Anforderungen von Minergie erfüllt werden.

Das Kriterium «Betriebsenergie» findet ausschliesslich bei den folgenden Produktgruppen Anwendung:

- PG 03a Fenster und Fensterprofile aus Holz oder Holz/Metall
- PG 03b Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff oder Metall
- PG 12a Türen und Trennwände aus Holz oder Holz/Metall (nur Aussentüren)
- PG 12b Türen und Trennwände aus Kunststoff, Metall oder Glas (nur Aussentüren)
- PG 17 Bauteile und Bausysteme

6.6 Unterlagen für den Nachweis Entsorgung

Gemäss Methodik Baumaterialien ecobau ist einer der folgenden Entsorgungswege für Abfälle aus dem Rückbau nachzuweisen:

1. Wiederverwendung
2. Recycling, d.h. stoffliche Verwertung
3. Thermische Verwertung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen

Nachweise für «Wiederverwendung»

Der Nachweis für die Anerkennung des Entsorgungswegs «Wiederverwendung» kann auf 2 Arten erbracht werden:

- a) Der Hersteller muss auf der Webseite das gleiche Produkt als Re-Use-Produkt anbieten. Für den Nachweis wird der direkte Link auf die Webseite des Herstellers angegeben.
- b) Der Hersteller bietet das Produkt in Zusammenarbeit mit einer Bauteilbörse oder einer ähnlichen Vertriebsorganisation auf deren Webseite an, z. B. im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung oder gleichwertiger Nachweis. Für den Nachweis ist entweder die Seite der Bauteilbörse, Vertriebsorganisation, auf der ersichtlich ist, dass dieses Produkt auch als Reuse angeboten wird, als Link einzureichen. Es kann auch ein anderer Nachweis (z.B. Vereinbarungen) oder das herstellereigene Engagement, wie mit dem Thema umgegangen wird, eingereicht werden.

Nachweise für «Recycling»

Der Nachweis für die Anerkennung des Entsorgungswegs «Recycling» kann auf 3 Arten erfolgen:

- a) Es besteht eine von ecobau anerkannte Verbandslösung, bei der der Hersteller Mitglied ist. Die Liste der Verbandslösungen ist auf der Webseite von ecobau unter [Hilfsmittel](#) ersichtlich. Der Nachweis erfolgt über den Mitgliedschaftsnachweis. Die Bedingungen für die Anerkennung der Verbandslösung sind identisch mit denen des unternehmenseigenen Recyclings (b). Eine Verbandslösung muss alle drei Jahre neu anerkannt (rezertifiziert) werden.
- b) Der Hersteller verfügt über ein **unternehmenseigenes** Recyclingkonzept (oder mit Partnern). Die Anforderungen sind die folgenden (kumulativ):
 - Die Hauptbestandteile der Rückbauabfälle ($\geq 80\%$) können stofflich verwertet werden (ein Downcycling wird akzeptiert).
 - Es bestehen sowohl eine funktionierende Logistik als auch eine ausgereifte Technologie zur stofflichen Verwertung.
 - Auf der Webseite des Herstellers/Lieferanten müssen die konkreten Rücknahmebedingungen (Materialanforderungen, Anforderungen an die Verpackung, Rücknahmestellen, Kosten usw.) einfach auffindbar sein. Dies wird mittels Angabe des Links auf diese Website nachgewiesen.
 - Die Rücknahmebedingungen dürfen Materialien aus dem Rückbau nicht ausschließen, z. B. dürfen Anforderungen an die Verschmutzung Rückbaumaterialien nicht ausschließen, ausser sie enthalten heute verbotene Schadstoffe wie z.B. HBCD, Asbest. Dies wird mittels Angabe des Links zu den Rücknahmebedingungen nachgewiesen.

(Diese Anforderungen gelten auch für die Verbandslösung)

Nachweis für die thermische Verwertung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen

Baumaterialien, die zu mindestens 85 Massen-% aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, erfüllen den Entsorgungsweg «thermische Verwertung». Als Nachweis sind genaue Angabe zur Zusammensetzung des Produkts mit dem Antrag einzureichen.

Die folgende Tabelle zeigt, bei welchen Produktgruppen welche Nachweise erforderlich sind.

Produktgruppe	Entsorgungswege		
	Wiederverwendung	Recycling	Thermische Verwertung
PG 01a Beton	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 01b Mauersteine und andere Massivbaustoffe	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile plus Gips über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 01c Betonfertigteile	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 01d Zement	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		
PG 02 Mörtel, Innenputze, Aussenputze	Nie erfüllt	Nachweis nur erforderlich, sofern der Anteil organischer Bestandteile plus Gips über 5 Massen-%	Nie erfüllt
PG 03a Fenster und Fensterprofile aus Holz oder Holz/Metall	Nachweis erforderlich	Für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 03b Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff oder Metall	Nachweis erforderlich	Nachweis für Fenster und Fensterprofile aus Kunststoff erforderlich; für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt
PG 04 Metallbaustoffe	Nachweis erforderlich	Immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt
PG 05 Holz und Holzwerkstoffe	Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich, da thermische Verwertung immer erfüllt	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 06 Klebstoffe und Fugendichtungsmassen	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		

Produktgruppe	Entsorgungswege		
	Wiederverwendung	Recycling	Thermische Verwertung
PG 08a Unbewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen sowie alle übrigen Dichtungsbahnen und Schutzfolien	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nie erfüllt
PG 08b Bewitterte Bitumen- und EPDM-Dichtungsbahnen	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nie erfüllt
PG 08c Flüssigkunststoffe	Nie erfüllt	Nie erfüllt	Nie erfüllt
PG 09a Wärmedämmstoffe (ohne Holzwerkstoffe)	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%
PG 09b Wärmedämmstoffe aus Holzwerkstoffen	Nachweis erforderlich	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich, da thermische Verwertung immer erfüllt
PG 09c Akustikdämmstoffe	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%
PG 09d Rohrdämmungen	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%
PG 11a Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen	Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich, da thermische Verwertung immer erfüllt	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 11b Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Textilien	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%
PG 11c Boden-, Wand- und Deckenbeläge aus Metall	Nachweis erforderlich	Immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt

Produktgruppe	Entsorgungswege			
	Wiederverwendung	Recycling	Thermische Verwertung	
PG 11d	Übrige Boden-, Wand- und Deckenbeläge	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%
PG 12a	Türen und Trennwände aus Holz oder Holz/Metall	Nachweis erforderlich	Für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Für Holz immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich
PG 12b	Türen und Trennwände aus Kunststoff, Metall oder Glas	Nachweis erforderlich	Nachweis für Türen und Trennwände aus Kunststoff oder Glas erforderlich; für Metalle immer erfüllt, d.h. kein Nachweis erforderlich (gilt auch für beschichtete Metallbaustoffe)	Nie erfüllt
PG 13	Rohre und Elektroinstallationen	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nie erfüllt
PG 14	Beschichtungen werkseitig und am Bau appliziert sowie Brandschutzbeschichtungen und -mörtel	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		
PG 15	Zusatzmittel und Schalöle sowie Zusatzstoffe und weitere Bauelemente	Entsorgung nicht relevant, d.h. es ist kein Nachweis erforderlich		
PG 16	Andere Baustoffe	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%
PG 17	Bauteile und Bausysteme	Nachweis erforderlich	Nachweis erforderlich	Nachweis nur erforderlich, sofern Anteil nicht nachwachsender Rohstoffe über 15 Massen-%

Tabelle 4: Erforderliche Nachweise je nach Produktgruppe und Entsorgungsweg

7 Hilfsmittel für die Produktbeurteilung

7.1 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Putze und Mörtel

Für die Bewertung der Grauen Energie und Treibhausgasemissionen existiert ein Berechnungstool für Putze und Mörtel (Putz_Mörtel_Rechner, Hrsg ecobau), das im Antragsformular integriert ist. Die Herstellerangaben zu den Inhaltsstoffen (mineralische Bindemittel, organische Bindemittel, Zuschlagstoffe, Leichtzuschläge, Wasser) werden verwendet, um die Ökobilanz (GE/THG-E) produktspezifisch anzupassen. Diese spezifischen Angaben werden nicht publiziert. Der Rechner geht aus von den Ökobilanzergebnissen der jeweils gültigen Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich.

7.2 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für PVC-Bodenbeläge

Für die Bewertung der PVC-Bodenbeläge werden die Graue Energie und die Treibhausgasemissionen aufgrund der produktspezifischen Zusammensetzung berechnet (PVC-Bodenbelagsrechner, Hrsg ecobau). Er ist im Antragsformular integriert. Der Hersteller hat die prozentualen Gewichtsanteile folgender Bestandteile zu deklarieren: Postconsumer-Recyclat, PVC-Polymer, Weichmacher, Füllstoffe, Additive, Pigmente, Glasvlies, Versiegelung. Zudem werden die Graue Energie und die Treibhausgasemissionen des Transports vom Herstellerwerk nach Zürich mitberücksichtigt.

Als Datenbasis verwendet der Rechner die Daten von ecoinvent v2.2 bzw. v3.6 und für die Entsorgung diejenigen der jeweils gültigen Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich.

7.3 Lösemittelrechner Kunstharzbeläge

Für Kunstharzbeläge (dickschichtige Bodenbeschichtungen über 0.3 mm) darf die Lösemittelsumme der anwendungsbereiten Einzelkomponenten des gesamten Aufbaus max. 40 g/m² betragen. In Wäschereien, Grossküchen oder Turnhallen beträgt die erlaubte Lösemittelsumme 80 g/m². Der Nachweis kann mit dem aktuellen Lösemittelrechner für Kunstharzbeläge (Hrsg. Minergie-ECO) erbracht werden (<https://www.minergie.ch/de/zertifizieren/eco/>) -> Allgemeine Hilfsmittel

oder auf der [Seite von ecobau](#). Wasserverdünnbare Komponenten sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Benzylalkohol wird zu den Lösemitteln gezählt.

7.4 Rechner Graue Energie und Treibhausgasemissionen für Holzprodukte

Mit dem Holzrechner (Hrsg. KBOB) können die Indikatoren Graue Energie und die Treibhausgasemissionen von einem m³ verarbeitetem Holz produktspezifisch berechnet werden. Er ist im Antragsformular integriert. Er ist nur für folgender Holzproduktarten verwendbar: Schnittholz (Bretter, Balken, Latten); Brettschichtholz für die Innen- und Aussenanwendung; Weichfaserplatten; Spanplatten (PF- oder UF-gebunden, beschichtet oder unbeschichtet und für den Trocken- oder Feuchtbereich); Dreischichtplatten; Brettsperrholz für die Innen- und Aussenanwendung. Die dem Rechner zugrunde liegenden Annahmen sind im Hintergrundbericht (Ramseier & Frischknecht 2020) dokumentiert.

8 Anerkannte emissionsbasierte Bewertungen

8.1 Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für Putze

Für Aussenputze mit Bioziden zur Filmkonservierung können mittels Laboruntersuchung und einer Simulation der Emissionen die Auswirkungen eines Baumaterials auf die Gewässerbelastung nachgewiesen werden. Der Ablauf des Nachweises gestaltet sich wie folgt:

- Die Prüfung der Auslaugung von relevanten Stoffen erfolgt in einem akkreditierten Labor gemäss DIN EN 16105 (Immersionstest).
- Simulation der aus der Laborprüfung resultierenden Konzentrationen der relevanten Stoffe im Gewässer mit der Software COMLEAM.
- Bewertung anhand der ermittelten Risikoquotienten (Verhältnis zwischen der Konzentration im Gewässer und anerkannten Beurteilungswerten) für chronische und akute Toxizität gemäss folgendem Schema:

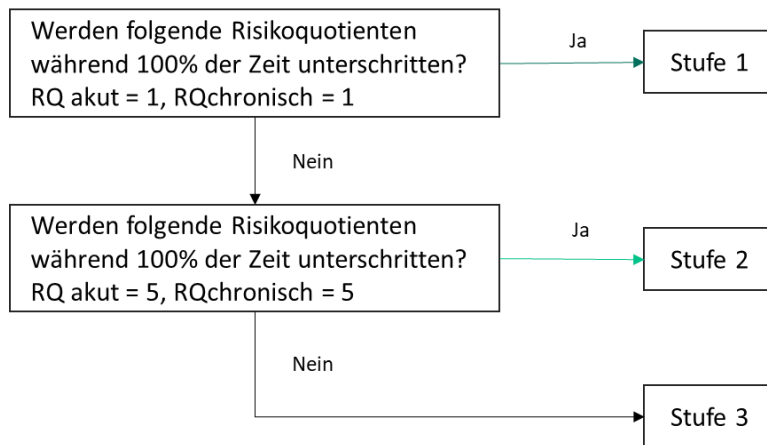


Abbildung 5: Bewertungsschema für die emissionsbasierte Bewertung von Putzen

Das detaillierte Vorgehen ist in der [Anleitung zur emissionsbasierten Bewertung](#) beschrieben.

8.2 Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für bewitterte Bitumen- oder EPDM-Dachbahnen

Für bewitterte Bitumenbahnen mit chemischem Wurzelschutz oder EPDM-Dichtungsbahnen können die Auswirkungen eines Baumaterials auf die Gewässerbelastung mittels Laboruntersuchung und einer Simulation der Emissionen nachgewiesen werden. Der Ablauf des Nachweises gestaltet sich wie folgt:

- Die Prüfung der Auslaugung von relevanten Stoffen erfolgt in einem akkreditierten Labor gemäss DIN CEN/TS 16637-2 (horizontale dynamische Oberflächenauslaugprüfung DSLT).
- Simulation der aus der Laborprüfung resultierenden Konzentrationen der relevanten Stoffe im Gewässer mit der Software COMLEAM.
- Bewertung anhand der ermittelten Risikoquotienten (Verhältnis zwischen der Konzentration im Gewässer und anerkannten Beurteilungswerten) für chronische und akute Toxizität gemäss folgendem Schema:

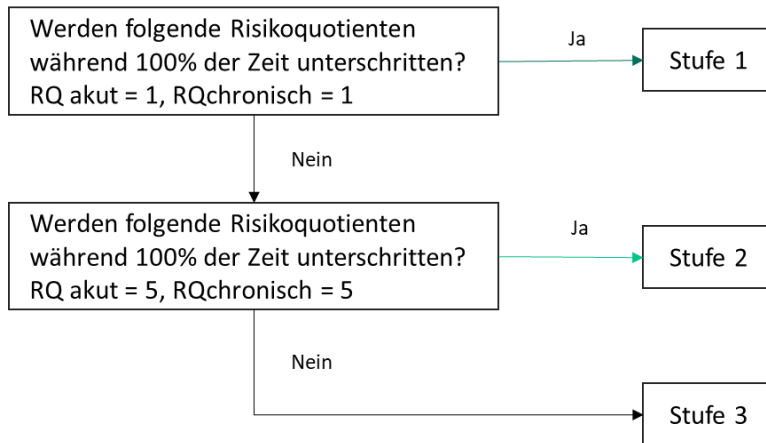


Abbildung 6: Bewertungsschema für die emissionsbasierte Bewertung von bewitterten Bitumen- und EPDM-Dachbahnen

Das detaillierte Vorgehen ist in der [Anleitung zur emissionsbasierten Bewertung](#) beschrieben.

8.3 Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für Formaldehydemissionen aus Mineralfaserdämmstoffen

Mineralfaserdämmstoffe, für die in der Produktion ein formaldehydfreies Bindemittel eingesetzt wird, gelten als Baumaterial, das kein Formaldehyd enthält oder abgibt.

Mineralfaserdämmstoffe, für die in der Produktion ein formaldehydhaltiges Bindemittel eingesetzt wird, gelten als Baumaterial das Formaldehyd enthält oder abgibt.

Für eine emissionsbasierte Bewertung gilt folgendes:

Es muss eine Prüfkammermessung gemäss CEN/TS 16516 (SN EN 16516+A1:2020) für das Produkt eingereicht werden. Folgenden Präzisierungen der Normbedingungen müssen eingehalten sein:

- Materialbeprobung und gasdichte Verpackung spätestens 1 Tag nach der Produktion
- Beginn der Prüfkammermessung spätestens 3 Tage nach der Materialbeprobung
- Messung der Formaldehyd-Emission am Tag 3 der Prüfkammermessung
- Flächenspezifischer Luftdurchfluss $0.5 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$
- Prüfkammermessung durch ein akkreditiertes Labor

Für eine positive Bewertung muss der Messwert aus der Prüfkammermessung am Tag 3 den Wert von $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreiten. Der Nachweis muss für jedes einzelne Produkt mit einer positiv getesteten Materialprobe erbracht werden. Die Messung ist zu wiederholen bei Änderungen in der Produktion, welche das Bindemittel oder dessen Vernetzung beeinflussen.

8.4 Anerkannte emissionsbasierte Bewertung für Formaldehydemissionen aus Baustoffen für die Innenanwendung (z.B. Klebstoffe, Bodenbeschichtungen)

Wenn Formaldehyd als Bestandteil eines Baustoffes für die Innenanwendung verwendet wird, ist die folgende emissionsbasierte Bewertung erforderlich. Für das Produkt ist eine Prüfkammermessung nach CEN/TS 16516 (SN EN 16516+A1:2020) vorzulegen. Folgende Präzisierungen der Normbedingungen sind einzuhalten:

- Muster dürfen nicht später als zwei Monate nach der Produktion geprüft werden. Das Muster muss im Originalgebinde angeliefert werden. Der Inhalt wird vom Prüflabor homogenisiert und es wird

eine Rückstellprobe entnommen. (Je nach Art des zu prüfenden Produktes werden die Prüfkörper auf unterschiedliche Weise hergestellt. Die Probenvorbereitung erfolgt in Abhängigkeit vom Produkttyp. Die Zuordnung der Produkttypen zur Prüfmethode findet sich im „GEV-Produktverzeichnis“.)

- Messung der Formaldehyd-Emission am Tag 3 der Prüfkammermessung
- Flächenspezifischer Luftdurchfluss $0.5 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$
- Prüfkammermessung durch ein akkreditiertes Labor

Für eine positive Bewertung muss der Messwert aus der Prüfkammermessung am Tag 3 den Wert von $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreiten. Der Nachweis muss für jedes einzelne Produkt mit einer positiv getesteten Materialprobe erbracht werden. Die Messung ist zu wiederholen bei Änderungen in der Produktion, welche das Bindemittel oder dessen Vernetzung beeinflussen.

9 Qualitätssicherung und Sanktionen

Die Geschäftsstelle ecobau kann während der ganzen Gültigkeitsdauer der Genehmigung Stichproben zur Verifizierung der Konformität der Nutzungsrechte vornehmen.

Die Nutzenden der Gütesiegel sind zur kooperativen Unterstützung bei derartigen Qualitätskontrollen und bei der damit zusammenhängenden Informationsbeschaffung verpflichtet. Sie verpflichten sich insbesondere, den mit der Qualitätskontrolle beauftragten Personen unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht die notwendigen Informationen zeitgerecht zu überlassen und ihnen soweit erforderlich Zugang zu Gebäuden, Fertigungsanlagen und /oder Veranstaltungen zu gewähren. Insbesondere Einsicht in relevante Marketing-, Herstellungs- und Lieferunterlagen zu erteilen bzw. Informationsprodukte zugänglich zu machen. Die Kosten der Stichproben werden grundsätzlich vom Verein ecobau getragen. Ergeben sich im Rahmen der Stichprobe Unregelmäßigkeiten, so hat der Nutzende die Kosten der Stichprobe gemäss den Aufwänden zu ersetzen.

Stellt sich heraus, dass eine Verletzung dieses Reglement und/oder die damit verbundenen Anhänge vorliegt, so kann die Geschäftsstelle folgende Massnahmen (kumulativ) ergreifen:

- schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen
- Überbindung der durch die Nachprüfung verursachten Kosten
- sofortiger bzw. definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Bewertung
- sofortiger Löschung des Eintrags im Produkteverzeichnis

10 Rekursmöglichkeiten

Entscheide der Geschäftsstelle und der Fachpersonen für die Bewertung können beim Verein ecobau innerhalb von 20 Tagen, unter Beilage einer schriftlichen Begründung, angefochten werden. Der Entscheid des Vereins ist endgültig.

11 Haftung und Vertraulichkeit

11.1 Haftung

Die Fachpersonen für die Bewertung führen alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch. Die Bewertung wird aufgrund von Angaben der Hersteller, nach den methodischen Grundlagen und diesem Reglement vorgenommen und im Zertifikat sowie der Website als Momentaufnahme dargestellt.

Der Verein ecobau und die Fachpersonen für die Bewertung lehnen jede weitere Verantwortung ab, insbesondere im Falle, dass Produkte andere nicht deklarierte Emissionen oder Materialeigenschaften enthalten. Sie können insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Bewertung nicht oder nur teilweise anerkennen. Die Partner Minergie, CRB und NNBS erkennen die Bewertung an.

Auch übernehmen der Verein ecobau und die Fachpersonen für die Bewertung keine Verantwortung bei allfälligen Schadensersatzansprüchen Dritter (namentlich Kunden des Produzenten) wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung der Bewertung als Beweismittel bei Produkthaftpflichtstreitfällen. Aus der Bewertung können keinerlei Ansprüche an den Verein ecobau und die Fachpersonen für die Bewertung geltend gemacht werden.

11.2 Vertraulichkeit

Der Verein ecobau, die Geschäftsstelle sowie die Gutachter verpflichten sich, sämtliche Informationen aus laufenden Bewertungsverfahren vertraulich zu behandeln. Produkte, die keine positive Bewertung erhalten, werden nicht veröffentlicht. Aus der Tätigkeit gewonnene Informationen über Produkte und Hersteller dürfen nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet werden.

Die für die Bewertung erfassten Daten sind von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

Bei laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren ist der Verein ecobau in jedem Fall und ungeachtet von vorliegenden Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigt, die Unterlagen auf richterliche oder behördliche Anordnung hin an die Gerichte oder Behörden herauszugeben. Soweit dies rechtlich zulässig ist, unterrichtet ecobau den Nutzenden vor einer solchen Weitergabe an Gerichte oder Behörden.

Es ist dann Sache des Nutzenden, allfällige Vertraulichkeitsbedürfnisse gegenüber anderen Verfahrensparteien und Dritten im Rahmen der anwendbaren Verfahrensgesetze geltend zu machen oder durch vorgängige vertragliche Abreden sicherzustellen.

Der Antragsteller ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle Einsicht in sämtliche Unterlagen des Bewertungsverfahrens zu verlangen.

12 Schlussbestimmungen

Der Verein ecobau hält sich das Recht vor, dieses Reglement, dessen Anhänge und die Bewertungskriterien, das Bewertungsverfahren neuen Entwicklungen und Erkenntnissen (mit Bezug zur Bewertung) anzupassen.

Massgebend ist das jeweils zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrages gültige Reglement. Änderungen des Reglements bedürfen der Schriftform und Genehmigung durch den Vorstand.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand ecobau am 2. Februar 2024 genehmigt und die V2025.7 tritt ab 1.1.2026 in Kraft.

Zuständig für die Revision ist die Geschäftsstelle.